

**Satzung
für den Förderverein
Hallenbad Mauer (e.V.)**

**§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Hallenbad Mauer (e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mauer (PLZ:69256). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2020.

**§ 2
Zweckbestimmung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
3. Zweck des Vereines ist:
 - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und Erhaltung der Fitness der Bevölkerung,
 - Förderung des Schwimm- und Schulsports, sowie des Rettungsschwimmsports,
 - Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Unterstützung der Gemeinde Mauer bei allen Maßnahmen, die der Erhaltung des Hallenbades in Mauer dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
6. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Zur Aufnahme eines minderjährigen Vereinsmitgliedes ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Zur aktiven Mitarbeit und Teilnahme an Veranstaltungen sind auch Nichtmitglieder willkommen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen können einen Vertreter benennen.
3. Vereinsmitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahres sind in der Mitgliederversammlung antrags-, aber nicht stimmberechtigt.
4. Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedern nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Verein bzw. den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme in den Verein aus wichtigen Gründen verweigern. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vereinsausschluss und zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Nach dem Ausschluss kann die betreffende Person innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Rechte des Ausgeschlossenen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und darüber zu beraten
 - über die Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres zu beschließen
 - über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden
 - entscheidet über eingebrachte Anträge
 - legt Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge fest
 - den Vorstand zu wählen
 - über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereines zu bestimmen
 - die Kassenprüfer zu wählen, wobei die Kassenprüfer nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Angestellte des Vereines sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher schriftlich im amtlichen Bekanntmachungsorgan, zurzeit das Amtsblatt der Gemeinde Mauer. Auswärtige Mitglieder werden elektronisch per Email eingeladen. Eine mangelnde Einladung gestattet nicht die Anfechtung eines Beschlusses, wenn rechtzeitig eine Presseveröffentlichung erfolgt ist.
3. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Aussprache über die Berichte
 - Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
 - Anstehende Neuwahlen des Vorstandes
4. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand gefordert wird.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter bestimmen.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich durch den Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Mitglied dies verlangt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Bürgermeister der Gemeinde Mauer (von Amts wegen)
 - f) maximal drei Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, längstens jedoch sechs Monate nach Ende der satzungsmäßigen Amtszeit. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Arbeitskreise für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand ist befugt im Rahmen dieser Aufgabenzuweisung einzelnen seiner Mitglieder Vertretungsmacht im Sinne von § 30 BGB einzuräumen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

§ 10 Beurkundung

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. deren Stellvertretern zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 11 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich.
3. Abweichend von Abs.1 ist der Vorstand berechtigt Satzungsänderungen, die von Aufsichts -, Gerichts - und Finanzbehörden aus formalen oder redaktionellen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Hierzu zählen auch die Satzungsänderungen, die den Erhalt der Gemeinnützigkeit gewährleisten. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Die Schriftform im vorstehenden Sinn ist gewahrt, wenn die Änderung im amtlichen Bekanntmachungsorgan, zurzeit das Amtsblatt der Gemeinde Mauer, sowie mindestens 4 Wochen lang der Wortlaut der Änderung durch Aushang im Hallenschwimmbad mitgeteilt wird.

Jedem Mitglied ist auf Anforderung ein Abdruck der Änderung nebst Begründung in Papierform zuzuleiten.

Die durch den Vorstand vorgenommenen Satzungsänderungen müssen in der darauffolgenden Mitgliederversammlung mitgeteilt und durch die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Vorschriften über die Satzungsänderung bestätigt werden. Verweigert die Mitgliederversammlung die Bestätigung, gilt dies als Satzungsänderung dahingehend, dass die durch den Vorstand geänderte Vorschrift als gestrichen gilt.

§ 12 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe:

- Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen,

